

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Entschluss einen Auszubildenden\* einzustellen, tragen Sie wesentlich zur Nachwuchssicherung im rheinhessischen Handwerk bei.

Dafür danken wir Ihnen.

Bitte reichen Sie die gesamten Vertragsunterlagen und die erforderlichen Anlagen vor Ausbildungsbeginn bei der Handwerkskammer Rheinhausen zur Eintragung in die Lehrlingsrolle ein.

Damit der Vertrag umgehend bearbeitet werden kann und Verzögerungen durch Rückfragen vermieden werden, beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise:

### Anlagen zum Vertrag

- I Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG **bei minderjährigen Auszubildenden beifügen.**
- I Bei Verkürzungen der Ausbildungszeit bzw. vorausgegangener Ausbildung, bitte Unterlagen wie Schulzeugnis(se), Bescheinigung(en) der Ausbildungszeit(en), Gesellenbrief(e) oder Abschlussprüfungszeugnis(se) in **Kopie beifügen.**

### Unterschriften

- I **Unterschriften - (X gekennzeichnet)** auf den Vertragsexemplaren und auf dem Antrag auf Eintragung **nicht vergessen!**
- I Bei **minderjährigen Auszubildenden** unterschreiben die **gesetzlichen Vertreter** im Original.

### Bitte beachten Sie:

- 1) Die Erstuntersuchung gem. § 32 JArbSchG für Jugendliche unter 18 Jahren ist **dem Berufsausbildungsvertrag beizufügen**. Der Jugendliche darf nur dann beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate vom Arzt untersucht worden ist.
- 2) Abschlusszeugnisse einer Berufsgrundschule bzw. Berufsfachschule bitte generell in **Kopie den Vertragsunterlagen beifügen.**
- 3) Ausländische Ausbildungsstellenbewerber aus Nicht EU-Staaten müssen im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sein. Nähere Auskünfte diesbezüglich erteilt die zuständige Arbeitsagentur.
- 4) Melden Sie den Auszubildenden bei der zuständigen Berufsschule an. Das Anmeldeformular wird nach dem Ausbildungsvertrag mit den verfügbaren Daten ausgedruckt.
- 5) Melden Sie den Auszubildenden bei der Krankenkasse an.
- 6) Bei Änderungen (Anschrift, etc.) bitten wir um umgehende formlose Information per E-Mail.
- 7) Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses ist uns unverzüglich eine Kopie des Vorganges zu übermitteln.
- 8) **Aktuelle Ausbildungsordnung (AO) bitte dem Auszubildenden aushändigen.** Wir senden Ihnen diese nach Eintragung zu. Sie finden diese auch unter <http://www.bibb.de> .
- 9) Urlaubsanspruch und Urlaubsdauer richten sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen, sofern keine günstigeren Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen.
- 10) Unvollständige Verträge können nicht bearbeitet werden und müssen von uns wieder zur Korrektur zurückgegeben werden.
- 11) Händigen Sie dem Auszubildenden bzw. den Erziehungsberechtigten nach der Eintragung dessen Vertragsexemplar unverzüglich aus.

Haben Sie noch weitere Fragen zur Ausbildung? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Lehrlingsrolle: **Tel:** 06131 9992-59; **Fax:** 06131 9992-859, **E-Mail:** [lehrlingsrolle@hwk.de](mailto:lehrlingsrolle@hwk.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Handwerkskammer Rheinhausen

Postanschrift: Dagobertstraße 2, 55116 Mainz

\* Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet.



# Antrag zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)

## Ausbilder

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
Vorname, Name des Ausbilders	Geburtsname	geb. am	männlich	weiblich
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausbildungsberechtigung	Vollzeit	Teilzeit		

**Achtung: Falls der Ausbilder neu benannt wird, bitte Belege über Ausbildungsberechtigung beifügen.**

## Betrieb

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Wir sind ein Betrieb des öffentlichen Dienstes	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Jahr	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Erstausbilder	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Gesamtzahl der Beschäftigten einschl. Inhaber	davon sind Fachkräfte im Ausbildungsberuf (einschl. Meister)	Zahl der vor diesem Vertragsabschluss bereits bestehenden Ausbildungsverhältnisse in diesem Ausbildungsberuf	Umsatz im Vorjahr unter 50 Mio €	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

## Auszubildender

<b>Vorbildung:</b>		
<b>Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss</b>	<b>Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung</b> (mindestens 6 Monate) (wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)	<b>Bisherige Ausbildung</b>
<input type="checkbox"/> kein Abschluss	<input type="checkbox"/> keine Teilnahme	<input type="checkbox"/> keine Ausbildung
<input type="checkbox"/> Förderschule	<input type="checkbox"/> betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (mind. 6 Monate z. B. EQ, Qualifizierungsbausteine)	<input type="checkbox"/> abgeschlossene Berufsausbildung
<input type="checkbox"/> Berufsreifeabschluss / Hauptschulabschluss	<input type="checkbox"/> Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit)	<input type="checkbox"/> abgebrochene Berufsausbildung
<input type="checkbox"/> qualifizierter Sekundarabschluss I	<input type="checkbox"/> schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) <b>(Zeugnis beifügen)</b>	<input type="checkbox"/> abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form
<input type="checkbox"/> Fachhochschul-/Hochschulreife	<input type="checkbox"/> schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ/BF1) <b>(Zeugnis beifügen)</b>	
<input type="checkbox"/> im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zuordenbar ist	<input type="checkbox"/> Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss	

Der Auszubildende besucht künftig die **Berufsschule** in:

**Öffentliche Förderung** des Ausbildungsverhältnisses (monatlich, regelmäßig, >50 % der Kosten)

<input type="checkbox"/> <b>keine</b> , da überwiegend betriebliche Finanzierung	<input type="checkbox"/> <b>ja</b> , und zwar durch:
	<input type="checkbox"/> Sonderprogramme des Bundes/ Landes/ Kommunen
	<input type="checkbox"/> außerbetriebliche Berufsausbildung nach §74 (1) 2 SGB III, §76 SGB III und §78 SGB III (i.d.R. von Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)
	<input type="checkbox"/> außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach §73, 1 und 2 SGB III, §115, 2 SGB III, §116, 2 und 4 SGB III und §117 SGB III

**Erklärung des Ausbildenden:**

Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätten bieten – ggf. zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können. In der Person des Auszubildenden (Ausbildender ist der Vertragsschließende – bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Organe) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders bzw. Ausbildungsbeauftragten liegen keine

Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen. Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Berufsausbildungsvertrags werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.

**X**

Datum/Ausbildungsbetrieb (Ausbildender)



# Berufsausbildungsvertrag (gemäß HwO / BBiG)

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)\*\*

und dem **Auszubildenden\*\***

Betriebsnummer (Handwerkskammer) \_\_\_\_\_ - Geburtsdatum \_\_\_\_\_ - Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_ männl.  weibl.

Firma / Name \_\_\_\_\_  
 Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_  
 Telefon / Fax \_\_\_\_\_  
 E-Mail \_\_\_\_\_

Vorname, Name \_\_\_\_\_  
 Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_  
 Telefon / E-Mail \_\_\_\_\_  
 Ärztliche Erstuntersuchung  ja  nein  muss beigefügt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§ 32 Abs.1 JArbSchG)  nicht beigefügt, da volljährig

Ausbilder Vorname, Nachname \_\_\_\_\_  
 Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:  
 Ausbildungsstätte Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_ Ausbildungsstätte Telefon \_\_\_\_\_  
 Ausbildungsstätte PLZ \_\_\_\_\_ Ausbildungsstätte Ort \_\_\_\_\_

Art gesetzliche Vertreter \_\_\_\_\_  
 gesetzliche Vertreter (Vorname, Name) \_\_\_\_\_  
 Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort \_\_\_\_\_

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung  
 im Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_  
 ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt \_\_\_\_\_  
 ggf. Wahlpflichtbaustein \_\_\_\_\_  
 nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. Die Führung des Berichtshefts erfolgt  schriftlich  elektronisch

**A** Die **Ausbildungszeit** beträgt nach der Ausbildungsordnung  
 3 1/2 Jahre = 42 Monate  3 Jahre = 36 Monate  2 Jahre = 24 Monate = \_\_\_\_\_ Monate  
 Diese Ausbildungszeit **verringert** sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnis, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)  
 Vorherige Ausbildung \_\_\_\_\_ als/bei Firma / Ort \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ Monate  
 Berufliche Vorbildung (z. B. BGJ, BFS, EQ etc.) \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ Monate  
 Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss) \_\_\_\_\_ (Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur 12 Monate.) - \_\_\_\_\_ Monate / Tage  
 somit dauert die **tatsächliche Ausbildungszeit** vom (Beginn) \_\_\_\_\_ bis (Ende) \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Monate

**B** Die **Probezeit** beträgt  1 Monat  2 Monate  3 Monate  4 Monate

**C** Die regelmäßige **tägl.** Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Std. \_\_\_\_\_ Min., die regelmäßige **wöchentl.** Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Std. \_\_\_\_\_ Min.

**D** Der Ausbildungsbetrieb zahlt dem Auszubildenden eine angemessene **Vergütung** (§ 4). Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto:  
 € \_\_\_\_\_ Im 1. Ausbildungsjahr € \_\_\_\_\_ Im 2. Ausbildungsjahr € \_\_\_\_\_ Im 3. Ausbildungsjahr € \_\_\_\_\_ Im 4. Ausbildungsjahr  
 Soweit Vergütungen tariflich geregelt und nach **F** vereinbart oder anwendbar sind, gelten die tariflichen Sätze.

**E** Die **Urlaubsdauer** richtet sich mind. nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den anzuwendenden Tarifverträgen. Der Ausbildungsbetrieb gewährt dem Auszubildenden nachfolgend aufgeführten Urlaub. Es besteht Anspruch auf:  
 \_\_\_\_\_ Werk- oder \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Kalenderjahr  
 \_\_\_\_\_ Werk- oder \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Kalenderjahr  
 \_\_\_\_\_ Werk- oder \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Kalenderjahr  
 \_\_\_\_\_ Werk- oder \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Kalenderjahr  
 \_\_\_\_\_ Werk- oder \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Kalenderjahr

**F** **Sonstige Vereinbarungen** (siehe § 9); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen (siehe § 9)  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

\* Das Ausfüllen der weiß hinterlegten Felder ist freiwillig. \*\*) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet.  
 Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HwO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

Ort und Datum \_\_\_\_\_  
 Unterschrift Betrieb (Inhaber) \_\_\_\_\_ Unterschrift Ausbilder \_\_\_\_\_ Unterschrift Auszubildender \_\_\_\_\_ Unterschrift gesetzl. Vertreter \_\_\_\_\_

Blatt 2: Für den Betrieb Können wir Ihnen helfen? Anruf genügt: Lehrlingsrolle Tel. 06131 9992-59 E-Mail: lehrlingsrolle@hwk.de

## § 1 Ausbildungsdauer

**1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (s. A)<sup>1</sup>** Eine vorangegangene Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht. Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens ab 1.8.2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Ausbildenden (§ 7 BBiG). Nach § 27b, Abs. 1 HwO bzw. § 8, Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

### **2. Dauer und Probezeit (s. A und B)**

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

### **3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter (s. A) vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

### **4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

## § 2 Pflichten des Auszubildenden Der Auszubildende verpflichtet sich

### **1. Ausbildungsziel**

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

### **2. Ausbilder**

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekanntzugeben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

### **3. Ausbildungsordnung**

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen. Die Ausbildungsordnungen können über das Internet-Portal (<http://www.hwk-pfalz.de>) oder direkt bei (<http://www.bibb.de>) kostenlos heruntergeladen werden. Auf Anforderung stellt die Handwerkskammer diese auch in Papierform zur Verfügung.

### **4. Ausbildungsmittel**

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

### **5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)**

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen.

### **6. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**

dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis, der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

### **7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

### **8. Sorgspflicht**

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

### **9. Ärztliche Untersuchungen**

sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass dieser

- vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

### **10. Eintragungsantrag**

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).

### **11. Anmeldung zu Prüfungen**

den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden, wozu der Auszubildende den Ausbildenden ermächtigt, für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß JArbSchG beizufügen.

## § 3 Pflichten des Auszubildenden Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Der Auszubildende verpflichtet sich,

### **1. Lernpflicht**

die im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen.

### **2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen, sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.

### **3. Weisungsgebundenheit**

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

### **4. Betriebliche Ordnung**

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

### **5. Sorgfaltspflicht**

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

### **6. Betriebsgeheimnisse**

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

### **7. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**

einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

### **8. Benachrichtigung**

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu geben.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **9. Ärztliche Untersuchung**

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich, a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

### **10. Nebentätigkeiten**

Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

## § 4 Vergütung und sonstige Leistungen

### **1. Tarifliche Vergütung**

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (s. F) oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.

### **2. Höhe und Fälligkeit (s. D)**

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

### **3. Sachleistungen**

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und /oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 2 BBiG.

### **4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.

### **5. Berufskleidung**

Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

### **6. Fortzahlung der Vergütung**

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. JArbSchG an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er

- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

- aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

## § 5 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz bzw. den für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

## § 6 Ausbildungszeit und Urlaub

### **1. Ausbildungszeit (s. C)**

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des JArbSchG zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem JArbSchG 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gem. § 8 Abs. 1 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

### **2. Urlaub (s. E)**

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Endet die Ausbildung nach dem 30.6., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## § 7 Kündigung

### **1. Kündigung während der Probezeit**

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

### **2. Kündigungsgründe**

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

### **3. Form der Kündigung**

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

### **4. Unwirksamkeit einer Kündigung**

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

### **5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

### **6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung**

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

## § 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

## § 9 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter (s. F) dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

## § 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

## § 11 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

## § 12 Vertragsergänzungen und -berichtigungen

Die Vertragspartner erklären ihr Einverständnis, dass die Handwerkskammer vor Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse Ergänzungen bzw. Berichtigungen vornimmt, sofern der Vertrag nicht den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den tarifvertraglichen Vereinbarungen entspricht.

<sup>1</sup> Die Buchstaben z.B. (s.A bis s.F) verweisen auf den Text der Vertragsseite



# Berufsausbildungsvertrag (gemäß HwO / BBiG)

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)\*\*

und dem **Auszubildenden\*\***

Betriebsnummer (Handwerkskammer) \_\_\_\_\_ - Geburtsdatum \_\_\_\_\_ - Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_ männl.  weibl.

Firma / Name \_\_\_\_\_  
 Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_  
 Telefon / Fax \_\_\_\_\_  
 E-Mail \_\_\_\_\_

Vorname, Name \_\_\_\_\_  
 Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_  
 Telefon / E-Mail \_\_\_\_\_  
 Ärztliche Erstuntersuchung  ja  nein  muss beigefügt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§ 32 Abs.1 JArbSchG)  nicht beigefügt, da volljährig

Ausbilder Vorname, Nachname \_\_\_\_\_

Art gesetzliche Vertreter \_\_\_\_\_

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:

Ausbildungsstätte Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_ Ausbildungsstätte Telefon \_\_\_\_\_  
 Ausbildungsstätte PLZ \_\_\_\_\_ Ausbildungsstätte Ort \_\_\_\_\_

gesetzliche Vertreter (Vorname, Name) \_\_\_\_\_  
 Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort \_\_\_\_\_

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung

im Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_

ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt \_\_\_\_\_

ggf. Wahlpflichtbaustein \_\_\_\_\_

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. Die Führung des Berichtshefts erfolgt  schriftlich  elektronisch

**A** Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung

3 1/2 Jahre = 42 Monate  3 Jahre = 36 Monate  2 Jahre = 24 Monate = \_\_\_\_\_ Monate

Diese Ausbildungszeit verringert sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnis, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)

Vorherige Ausbildung \_\_\_\_\_ als/bei Firma / Ort \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ Monate

Berufliche Vorbildung (z. B. BGJ, BFS, EQ etc.) \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ Monate

Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss) \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ Monate / Tage

somit dauert die tatsächliche Ausbildungszeit vom (Beginn) \_\_\_\_\_ bis (Ende) \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Monate

**B** Die Probezeit beträgt  1 Monat  2 Monate  3 Monate  4 Monate

**C** Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Std. \_\_\_\_\_ Min., die regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Std. \_\_\_\_\_ Min.

**D** Der Auszubildende zahlt dem Ausbildungsbetrieb eine angemessene Vergütung (§ 4). Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto: \_\_\_\_\_ € Im 1. Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ € Im 2. Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ € Im 3. Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ € Im 4. Ausbildungsjahr

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und nach **F** vereinbart oder anwendbar sind, gelten die tariflichen Sätze.

**E** Die Urlaubsdauer richtet sich mind. nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den anzuwendenden Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Ausbildungsbetrieb nachfolgend aufgeführten Urlaub. Es besteht Anspruch auf:

_____	Werk- oder _____	Arbeitstage im Kalenderjahr _____
_____	Werk- oder _____	Arbeitstage im Kalenderjahr _____
_____	Werk- oder _____	Arbeitstage im Kalenderjahr _____
_____	Werk- oder _____	Arbeitstage im Kalenderjahr _____
_____	Werk- oder _____	Arbeitstage im Kalenderjahr _____

**F** Sonstige Vereinbarungen (siehe § 9); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen (siehe § 9)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\* Das Ausfüllen der weiß hinterlegten Felder ist freiwillig. \*\*) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet.

Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

Ort und Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Unterschrift Betrieb (Inhaber)       \_\_\_\_\_ Unterschrift Ausbilder       \_\_\_\_\_ Unterschrift Auszubildender       \_\_\_\_\_ Unterschrift gesetzl. Vertreter

## § 1 Ausbildungsdauer

**1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (s. A)<sup>1</sup>** Eine vorangegangene Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht. Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens ab 1.8.2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Ausbildenden (§ 7 BBiG). Nach § 27b, Abs. 1 HwO bzw. § 8, Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

### **2. Dauer und Probezeit (s. A und B)**

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

### **3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter (s. A) vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

### **4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

## § 2 Pflichten des Auszubildenden Der Auszubildende verpflichtet sich

### **1. Ausbildungsziel**

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

### **2. Ausbilder**

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekanntzugeben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

### **3. Ausbildungsordnung**

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen. Die Ausbildungsordnungen können über das Internet-Portal (<http://www.hwk-pfalz.de>) oder direkt bei (<http://www.bibb.de>) kostenlos heruntergeladen werden. Auf Anforderung stellt die Handwerkskammer diese auch in Papierform zur Verfügung.

### **4. Ausbildungsmittel**

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

### **5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)**

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen.

### **6. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**

dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis, der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

### **7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

### **8. Sorgspflicht**

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

### **9. Ärztliche Untersuchungen**

sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass dieser

a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und

b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

### **10. Eintragungsantrag**

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).

### **11. Anmeldung zu Prüfungen**

dem Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden, wozu der Auszubildende den Ausbildenden ermächtigt, für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß JArbSchG beizufügen.

## § 3 Pflichten des Auszubildenden Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Der Auszubildende verpflichtet sich,

### **1. Lernpflicht**

die im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen.

### **2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen, sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.

### **3. Weisungsgebundenheit**

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

### **4. Betriebliche Ordnung**

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

### **5. Sorgfaltspflicht**

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

### **6. Betriebsgeheimnisse**

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

### **7. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**

einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

### **8. Benachrichtigung**

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu geben.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **9. Ärztliche Untersuchung**

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich, a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

### **10. Nebentätigkeiten**

Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

## § 4 Vergütung und sonstige Leistungen

### **1. Tarifliche Vergütung**

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (s. F) oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.

### **2. Höhe und Fälligkeit (s. D)**

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

### **3. Sachleistungen**

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und /oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 2 BBiG.

### **4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.

### **5. Berufskleidung**

Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

### **6. Fortzahlung der Vergütung**

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. JArbSchG an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er

- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

- aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

## § 5 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz bzw. den für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

## § 6 Ausbildungszeit und Urlaub

### **1. Ausbildungszeit (s. C)**

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des JArbSchG zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem JArbSchG 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gem. § 8 Abs. 1 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

### **2. Urlaub (s. E)**

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Endet die Ausbildung nach dem 30.6., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## § 7 Kündigung

### **1. Kündigung während der Probezeit**

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

### **2. Kündigungsgründe**

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

### **3. Form der Kündigung**

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

### **4. Unwirksamkeit einer Kündigung**

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

### **5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

### **6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung**

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

## § 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

## § 9 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter (s. F) dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

## § 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

## § 11 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

## § 12 Vertragsergänzungen und -berichtigungen

Die Vertragspartner erklären ihr Einverständnis, dass die Handwerkskammer vor Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse Ergänzungen bzw. Berichtigungen vornimmt, sofern der Vertrag nicht den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den tarifvertraglichen Vereinbarungen entspricht.

<sup>1</sup> Die Buchstaben z.B. (s.A bis s.F) verweisen auf den Text der Vertragsseite



# Berufsausbildungsvertrag (gemäß HwO / BBiG)

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)\*\*

und dem **Auszubildenden\*\***

<p>Betriebsnummer (Handwerkskammer) _____ - _____ - _____</p> <p>Geburtsdatum _____ - _____ - _____</p> <p>Staatsangehörigkeit _____ männl. weibl.</p> <p>Firma / Name _____</p> <p>Vorname, Name _____</p> <p>Straße, Haus-Nr. _____</p> <p>PLZ _____ Ort _____</p> <p>PLZ _____ Ort _____</p> <p>Telefon / Fax _____</p> <p>Telefon / E-Mail _____</p> <p>Ärztliche Erstuntersuchung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>muss beigelegt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§ 32 Abs.1 JArbSchG)</small> nicht beigelegt, da volljährig</p> <p>E-Mail _____</p>	<p>Ausbildende Vorname, Nachname _____</p> <p>Art gesetzliche Vertreter _____</p> <p>Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:</p> <p>gesetzliche Vertreter (Vorname, Name) _____</p> <p>Ausbildungsstätte Straße, Haus-Nr. _____</p> <p>Ausbildungsstätte Telefon _____</p> <p>Ausbildungsstätte PLZ _____</p> <p>Ausbildungsstätte Ort _____</p> <p>Straße, Haus-Nr. _____</p> <p>PLZ, Ort _____</p>
--	---

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_

ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt \_\_\_\_\_

ggf. Wahlpflichtbaustein \_\_\_\_\_

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. Die Führung des Berichtshefts erfolgt  schriftlich  elektronisch

**A** Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung

3 1/2 Jahre = 42 Monate  3 Jahre = 36 Monate  2 Jahre = 24 Monate = \_\_\_\_\_ Monate

Diese Ausbildungszeit verringert sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnis, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)

Vorherige Ausbildung \_\_\_\_\_ als/bei Firma / Ort \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ Monate

Berufliche Vorbildung (z. B. BGJ, BFS, EQ etc.) \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ Monate

Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss) \_\_\_\_\_ (Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur 12 Monate.) - \_\_\_\_\_ Monate / Tage

somit dauert die tatsächliche Ausbildungszeit vom (Beginn) \_\_\_\_\_ bis (Ende) \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Monate

**B** Die Probezeit beträgt  1 Monat  2 Monate  3 Monate  4 Monate

**C** Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Std. \_\_\_\_\_ Min., die regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Std. \_\_\_\_\_ Min.

**D** Der Ausbildungsbetrieb zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 4). Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto:

€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
Im 1. Ausbildungsjahr	Im 2. Ausbildungsjahr	Im 3. Ausbildungsjahr	Im 4. Ausbildungsjahr

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und nach **F** vereinbart oder anwendbar sind, gelten die tariflichen Sätze.

**E** Die **Urlaubsdauer** richtet sich mind. nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den anzuwendenden Tarifverträgen. Der Ausbildungsbetrieb gewährt dem Auszubildenden nachfolgend aufgeführten Urlaub. Es besteht Anspruch auf:

_____	Werk- oder _____	Arbeitstage im Kalenderjahr _____
_____	Werk- oder _____	Arbeitstage im Kalenderjahr _____
_____	Werk- oder _____	Arbeitstage im Kalenderjahr _____
_____	Werk- oder _____	Arbeitstage im Kalenderjahr _____
_____	Werk- oder _____	Arbeitstage im Kalenderjahr _____

**F** Sonstige Vereinbarungen (siehe § 9); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen (siehe § 9)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\* Das Ausfüllen der weiß hinterlegten Felder ist freiwillig. \*\*) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet.

Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

Ort und Datum \_\_\_\_\_

X	X	X	X
Unterschrift Betrieb (Inhaber)	Unterschrift Ausbilder	Unterschrift Auszubildender	Unterschrift gesetzl. Vertreter

Blatt 4: Zur weiteren Verwendung

Können wir Ihnen helfen? Anruf genügt: Lehrlingsrolle Tel. 06131 9992-59 E-Mail: lehrlingsrolle@hwk.de



## § 1 Ausbildungsdauer

**1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (s. A)<sup>1</sup>** Eine vorangegangene Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht. Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens ab 1.8.2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Ausbildenden (§ 7 BBiG). Nach § 27b, Abs. 1 HwO bzw. § 8, Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

### **2. Dauer und Probezeit (s. A und B)**

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

### **3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter (s. A) vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

### **4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

## § 2 Pflichten des Auszubildenden Der Auszubildende verpflichtet sich

### **1. Ausbildungsziel**

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

### **2. Ausbilder**

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekanntzugeben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

### **3. Ausbildungsordnung**

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen. Die Ausbildungsordnungen können über das Internet-Portal (<http://www.hwk-pfalz.de>) oder direkt bei (<http://www.bibb.de>) kostenlos heruntergeladen werden. Auf Anforderung stellt die Handwerkskammer diese auch in Papierform zur Verfügung.

### **4. Ausbildungsmittel**

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

### **5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)**

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen.

### **6. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**

dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis, der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

### **7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

### **8. Sorgspflicht**

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

### **9. Ärztliche Untersuchungen**

sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass dieser

a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und

b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

### **10. Eintragungsantrag**

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).

### **11. Anmeldung zu Prüfungen**

dem Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden, wozu der Auszubildende den Ausbildenden ermächtigt, für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß JArbSchG beizufügen.

## § 3 Pflichten des Auszubildenden Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Der Auszubildende verpflichtet sich,

### **1. Lernpflicht**

die im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen.

### **2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen, sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.

### **3. Weisungsgebundenheit**

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

### **4. Betriebliche Ordnung**

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

### **5. Sorgfaltspflicht**

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

### **6. Betriebsgeheimnisse**

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

### **7. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**

einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

### **8. Benachrichtigung**

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Mitteilung zu geben.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **9. Ärztliche Untersuchung**

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich, a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

### **10. Nebentätigkeiten**

Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

## § 4 Vergütung und sonstige Leistungen

### **1. Tarifliche Vergütung**

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (s. F) oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.

### **2. Höhe und Fälligkeit (s. D)**

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

### **3. Sachleistungen**

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und /oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 2 BBiG.

### **4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.

### **5. Berufskleidung**

Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

### **6. Fortzahlung der Vergütung**

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. JArbSchG an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er

- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

- aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

## § 5 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz bzw. den für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

## § 6 Ausbildungszeit und Urlaub

### **1. Ausbildungszeit (s. C)**

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des JArbSchG zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem JArbSchG 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gem. § 8 Abs. 1 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

### **2. Urlaub (s. E)**

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Endet die Ausbildung nach dem 30.6., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## § 7 Kündigung

### **1. Kündigung während der Probezeit**

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

### **2. Kündigungsgründe**

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

### **3. Form der Kündigung**

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

### **4. Unwirksamkeit einer Kündigung**

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

### **5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

### **6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung**

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

## § 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

## § 9 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter (s. F) dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

## § 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

## § 11 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

## § 12 Vertragsergänzungen und -berichtigungen

Die Vertragspartner erklären ihr Einverständnis, dass die Handwerkskammer vor Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse Ergänzungen bzw. Berichtigungen vornimmt, sofern der Vertrag nicht den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den tarifvertraglichen Vereinbarungen entspricht.

<sup>1</sup> Die Buchstaben z.B. (s.A bis s.F) verweisen auf den Text der Vertragsseite

An die
Handwerkskammer Rheinessen
Lehrlingsrolle
Dagobertstraße 2
55116 Mainz

keine Angabe

### Berufsausbildungsvertrag

Beigefügt erhalten Sie die Unterlagen zur Eintragung in die Lehrlingsrolle.

- Berufsausbildungsvertrag (4-fach)
- Vertragsbedingungen (3fach)
- Anlage "Betrieblicher Ausbildungsplan"
- Antrag auf Eintragung
- Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (bei minderjährigen Auszubildenden)
- ggf. Anrechnungsnachweise auf Lehrzeit (z.B. Zeugnisse, etc.)
- ggf. vollständige Ausbilderunterlagen, sofern diese noch nicht vorliegen

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

An die	

Für die Dauer der Berufsausbildung ist der/die Auszubildende grundsätzlich verpflichtet die Berufsschule zu besuchen.  
Ergänzen Sie die noch offenen Daten und senden Sie diese Anmeldung an die für Ihren Ausbildungsort zuständige berufsbildende Schule.

**I. Auszubildende / Auszubildender:**

Vorn./Name			
Straße, Nr.		PLZ, Ort	
Telefon		Notfall-Telefon*	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.	Geburtsort:*	
Konfession*	Geburtsdatum	..	Staatsangeh.
Behinderung und Krankheiten, soweit sie für die Berufsschule von Bedeutung sind:*			

**II. Bisheriger Schulbesuch:**

Datum der Einschulung:*		Entlassen Klasse:*	
Datum des Abschluss-/Abgangs-Zeugnisses:*		Letzte Schule:*	

**III. Erziehungsberechtigte bei Minderjährigen**

Name			
Straße, Nr.		PLZ, Ort	

**IV. Berufsausbildungsverhältnis:**

Ausb.beruf			Fachrichtung Schwerpunkt Wahlqualifikation	
Ausb.beginn	..	Ausb.ende	..	Dauer der Ausb.(Monate):

**V. Beschäftigungsverhältnis:**

Beschäftigt als:*		Dauer:*	
-------------------	--	---------	--

**VI. Ausbildungs-/Beschäftigungsverhältnis (Anschrift/Firmenstempel)**

Name, Firma	keine Angabe		
Straße, Hausnr.		PLZ, Ort:	
Telefon-Nr.		Fax-Nr.	
E-Mail:			

Ort, Datum \*

X Unterschrift des Auszubildenden bzw. des Sorgeberechtigten

## Bestätigung über die erfolgte Unterweisung

des \_\_\_\_\_  
gem. § 29 des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Gemäß § 29 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind Jugendliche in jedem Betrieb über die Unfall- und Gesundheitsgefahren wiederholt zu unterweisen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

### Unterweisung über Gefahren (vor Beginn der Beschäftigung)

Ich bestätige hiermit, dass ich heute bei Beginn meines Beschäftigungsverhältnisses über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen ich bei der Beschäftigung ausgesetzt bin, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren durch meinen Arbeitgeber ausdrücklich unterwiesen worden bin.

(Ort) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

### Unterweisung über besondere Gefahren (erstmalige Beschäftigung an Maschinen usw.)

Ich bestätige hiermit, dass ich heute vor der erstmaligen Beschäftigung

- a) an Maschinen
  - b) an gefährlichen Arbeitsstellen
  - c) mit Arbeiten, bei denen eine Berührung mit gesundheitsgefährdenden Stoffen möglich ist,
- über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten von meinem Arbeitgeber unterwiesen worden bin.

(Ort) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Wiederholung der Unterweisungen

(Gemäß § 29 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind die Unterweisungen mindestens halbjährlich zu wiederholen.)

Ich bestätige hiermit, dass ich erneut über die Gefahren, die mit einer Beschäftigung in meinem Beruf und Betrieb verbunden sind, belehrt worden bin.

(Ort) _____, den _____	_____
(Ort) _____, den _____	(Unterschrift)
(Ort) _____, den _____	_____
(Ort) _____, den _____	(Unterschrift)
(Ort) _____, den _____	_____
(Ort) _____, den _____	(Unterschrift)
(Ort) _____, den _____	_____
(Ort) _____, den _____	(Unterschrift)
(Ort) _____, den _____	_____
(Ort) _____, den _____	(Unterschrift)

**Betrieblicher Ausbildungsplan**  
**Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung**

keine Angabe

\_\_\_\_\_  
Name des Ausbildungsbetriebes

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name des Ausbilders

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name des Auszubildenden

Ausbildungsberuf:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Fachrichtung/Schwerpunkt/Wahlqualifikation

.. \_\_\_\_\_  
Ausbildungsbeginn

.. \_\_\_\_\_  
Ausbildungsende

\_\_\_\_\_  
Ausbildungsdauer in Monaten

**Der betriebliche Ausbildungsplan über die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung liegt mit der Vertragsniederschrift vor.**

**Es wird bestätigt, dass:**

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

dem Auszubildenden die Ausbildungsordnung vorliegt und

der betriebliche Ausbildungsplan vollständig dem Ausbildungsrahmenplan entspricht.

oder

die betriebliche Ausbildungsplanung vom Ausbildungsrahmenplan abweicht. Die sachliche und zeitliche Gliederung ist in den nachfolgenden Seiten der Anlage beigefügt.

Der zeitliche Anteil des Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Gesellenprüfung ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Im betrieblichen Ausbildungsplan werden Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblichen, schulischen oder in der Person des Ausbildenden liegenden Gründen fortlaufend angepasst und dokumentiert. Bei Verkürzungen oder Verlängerungen der Ausbildungsdauer wird der Zeitumfang einzelner Inhalte den Erfordernissen angepasst. Bitte beachten Sie, falls die Gesellenprüfung auf einen Termin nach dem vertraglich vereinbarten Ausbildungsende fällt, eine Gebühr für die Verlängerung des Ausbildungsvertrages erhoben werden kann, wenn der vereinbarte Ausbildungsvertragsbeginn außerhalb der Zeiträume vom 1. August bis zum 1. Oktober und vom 1. Februar bis zum 1. April liegt.

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden die Absolvierung der einzelnen Positionen anhand der Planung dokumentieren.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auszubildende/r

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel/ Unterschrift des Ausbildungsbetriebes

\_\_\_\_\_  
Unterschrift gesetzliche Vertreter

**Betrieblicher Ausbildungsplan**  
**Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung**

keine Angabe

\_\_\_\_\_  
Name des Ausbildungsbetriebes

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name des Ausbilders

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name des Auszubildenden

Ausbildungsberuf:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Fachrichtung/Schwerpunkt/Wahlqualifikation

..

\_\_\_\_\_  
Ausbildungsbeginn

..

\_\_\_\_\_  
Ausbildungsende

\_\_\_\_\_  
Ausbildungsdauer in Monaten

**Der betriebliche Ausbildungsplan über die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung liegt mit der Vertragsniederschrift vor.**

**Es wird bestätigt, dass:**

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

dem Auszubildenden die Ausbildungsordnung vorliegt und

der betriebliche Ausbildungsplan vollständig dem Ausbildungsrahmenplan entspricht.

oder

die betriebliche Ausbildungsplanung vom Ausbildungsrahmenplan abweicht. Die sachliche und zeitliche Gliederung ist in den nachfolgenden Seiten der Anlage beigefügt.

Der zeitliche Anteil des Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Gesellenprüfung ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Im betrieblichen Ausbildungsplan werden Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblichen, schulischen oder in der Person des Ausbildenden liegenden Gründen fortlaufend angepasst und dokumentiert. Bei Verkürzungen oder Verlängerungen der Ausbildungsdauer wird der Zeitumfang einzelner Inhalte den Erfordernissen angepasst. Bitte beachten Sie, falls die Gesellenprüfung auf einen Termin nach dem vertraglich vereinbarten Ausbildungsende fällt, eine Gebühr für die Verlängerung des Ausbildungsvertrages erhoben werden kann, wenn der vereinbarte Ausbildungsvertragsbeginn außerhalb der Zeiträume vom 1. August bis zum 1. Oktober und vom 1. Februar bis zum 1. April liegt.

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden die Absolvierung der einzelnen Positionen anhand der Planung dokumentieren.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auszubildende/r

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel/ Unterschrift des Ausbildungsbetriebes

\_\_\_\_\_  
Unterschrift gesetzliche Vertreter

**Betrieblicher Ausbildungsplan**  
**Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung**

keine Angabe

\_\_\_\_\_  
Name des Ausbildungsbetriebes

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name des Ausbilders

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name des Auszubildenden

Ausbildungsberuf:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Fachrichtung/Schwerpunkt/Wahlqualifikation

..

\_\_\_\_\_  
Ausbildungsbeginn

..

\_\_\_\_\_  
Ausbildungsende

\_\_\_\_\_  
Ausbildungsdauer in Monaten

**Der betriebliche Ausbildungsplan über die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung liegt mit der Vertragsniederschrift vor.**

**Es wird bestätigt, dass:**

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

dem Auszubildenden die Ausbildungsordnung vorliegt und

der betriebliche Ausbildungsplan vollständig dem Ausbildungsrahmenplan entspricht.

oder

die betriebliche Ausbildungsplanung vom Ausbildungsrahmenplan abweicht. Die sachliche und zeitliche Gliederung ist in den nachfolgenden Seiten der Anlage beigefügt.

Der zeitliche Anteil des Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Gesellenprüfung ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Im betrieblichen Ausbildungsplan werden Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblichen, schulischen oder in der Person des Ausbildenden liegenden Gründen fortlaufend angepasst und dokumentiert. Bei Verkürzungen oder Verlängerungen der Ausbildungsdauer wird der Zeitumfang einzelner Inhalte den Erfordernissen angepasst. Bitte beachten Sie, falls die Gesellenprüfung auf einen Termin nach dem vertraglich vereinbarten Ausbildungsende fällt, eine Gebühr für die Verlängerung des Ausbildungsvertrages erhoben werden kann, wenn der vereinbarte Ausbildungsvertragsbeginn außerhalb der Zeiträume vom 1. August bis zum 1. Oktober und vom 1. Februar bis zum 1. April liegt.

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden die Absolvierung der einzelnen Positionen anhand der Planung dokumentieren.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auszubildende/r

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel/ Unterschrift des Ausbildungsbetriebes

\_\_\_\_\_  
Unterschrift gesetzliche Vertreter